Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

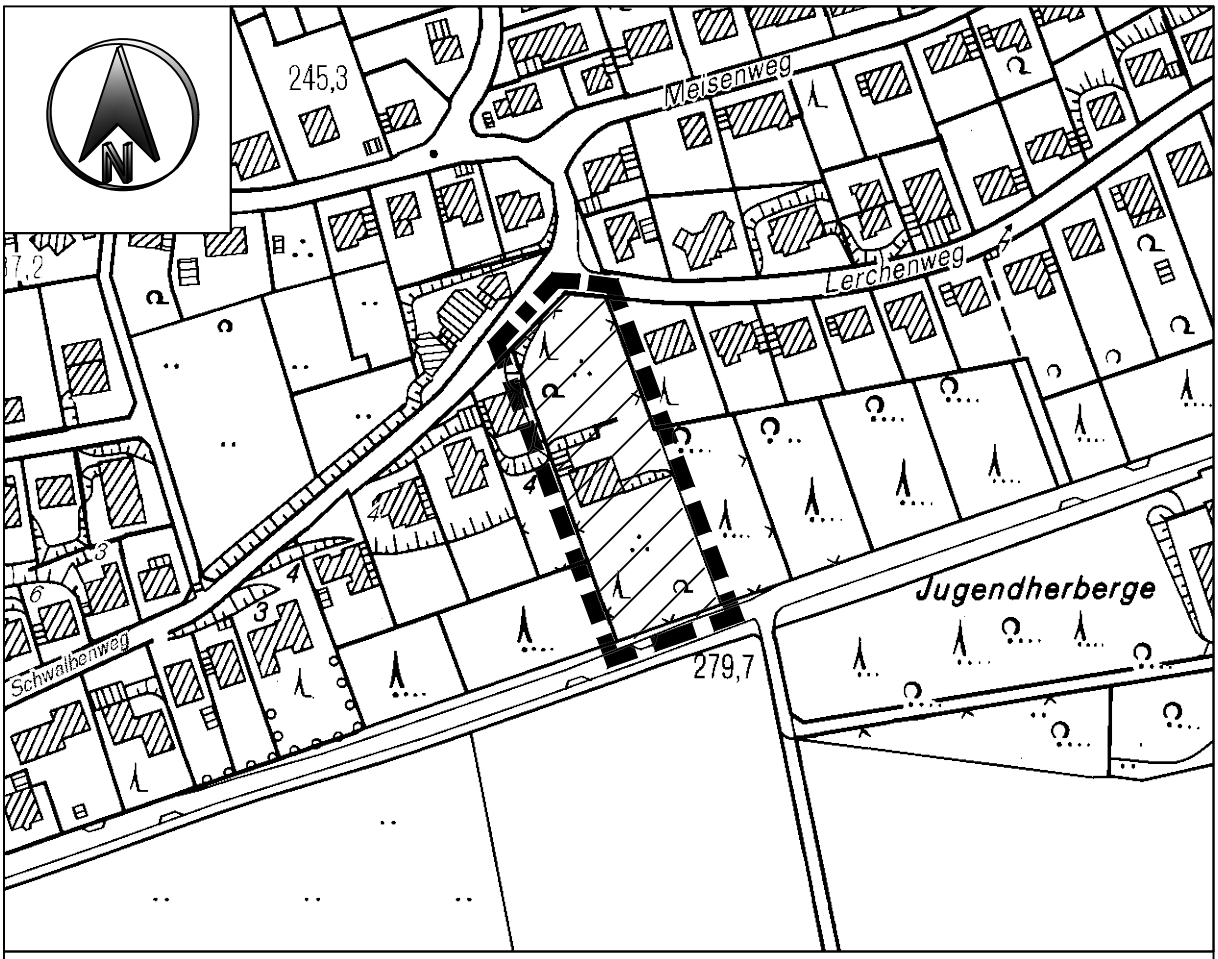

Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. CD 1
- Am Langen Hahn -
12. Änderung

Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. CD 1
- Am Langen Hahn -

© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Gummersbach

Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. CD 1
- Am Langen Hahn -
12. Änderung

Bestand

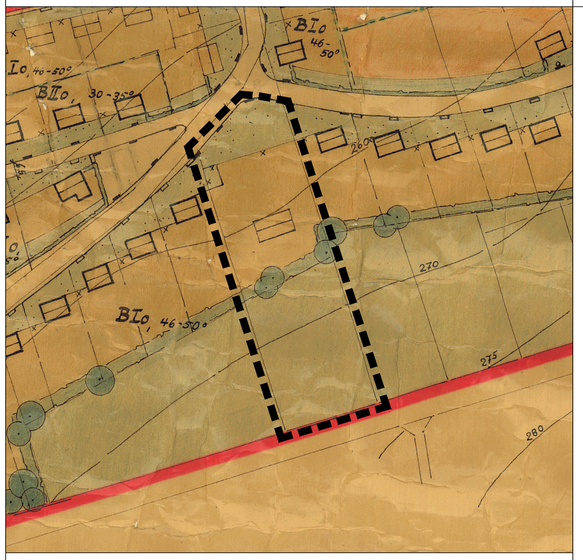

© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Gummersbach

Planung

© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Gummersbach

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 3 BauNVO)

WR — Reine Wohngebiete
(§ 3 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

WR	I
0,4	
o	35° - 40°

Nutzungsschablone
Art der Festsetzung: WR
Vollgeschosse als Höchstmaß: I
GRZ, dezimal: 0,4
Bauweise: o
Dachneigung, minimal, maximal: 35° bis 40°

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

4. Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Private Grünfläche
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Anlagen

- Dieser Bebauungsplanänderung ist eine Begründung inklusive "Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4910" und das "Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)-Gesamtprotokoll" beigefügt.

Hinweise

Hinweis Boden
Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen. Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderen Orts abgetragen wurde, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 cbm bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

Hinweis Denkmalschutz
Auf die Bestimmungen der §§ 155 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hier verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als „Untere Denkmalbehörde" oder das „Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege" unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten.

Hinweis Kampfmittel
Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten,Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.
Weitere Informationen finden Sie auf folgender Internetseite:
www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Hinweis Erdbebengefährdung
Bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten ist gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW die DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erd-bebengebieten" zu berücksichtigen. Zur Planung und Bemessung spezieller Bau-werkstypen müssen bei Berücksichtigung der gültigen Regelwerke die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.
Bemerkung: DIN 4149: 2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".
Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zu-ordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.
Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Unter-grundklasse zuzuordnen:
- Gemeinde Lindlar, Gemarkung Lindlar: 0 / R
Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für die üblichen Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorie III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone I zu verfahren. Dies gilt insbesondere z.B. für Kaufhäuser.
Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Hinweis Niederschlagsentwässerung
Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung.Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3/ M 7 orientieren sollten. (Auskunft erteilt Frau Hamböcker, Tel. 02261-36222, des Aggerverbandes.)

Rechtsgrundlagen

1. "Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.November 2017 (BGBl I S. 3634).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsverordnung- (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts -Planzeichenverordnung 1990- (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S 1509).
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.Mai 2014 (GV. NRW. S.294)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)
6. Bundesnaturschutzgesetz (BNaSchG) –Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I.S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I.S. 2258)
7. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss und Bekanntmachung

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in der Sitzung vom..... die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am..... ortsüblich bekannt gemacht.

Lindlar, den .....

.....
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss

Diese vereinfachte Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW und § 86 BauO NW am ..... vom Rat der Gemeinde Lindlar als Satzung beschlossen worden.

Lindlar, den .....

.....
(Bürgermeister)

Offenlegung

Zu dem Entwurf der vereinfachten Bebauungsplan-änderung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... beteiligt.

Der Entwurf der vereinfachten Bebauungsplan-änderung mit der Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich .....öffentlich ausgelegt.

Lindlar, den .....

.....
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplanänderung erfolgte am .....,
dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekannt-machung trat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom ..... in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Lindlar, den .....

.....
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Lindlar zur öffentlichen Auslegung gemäß §13 Abs. 2 BauGB dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Lindlar, den .....

.....
(Bürgermeister)

textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

Gegenüber dem am 30.08.1962 genehmigten Bebauungsplan Nr. CD 1 - Am Langen Hahn - werden keine textlichen Festsetzungen geändert.

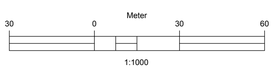

Übersichtsplan ohne Maßstab

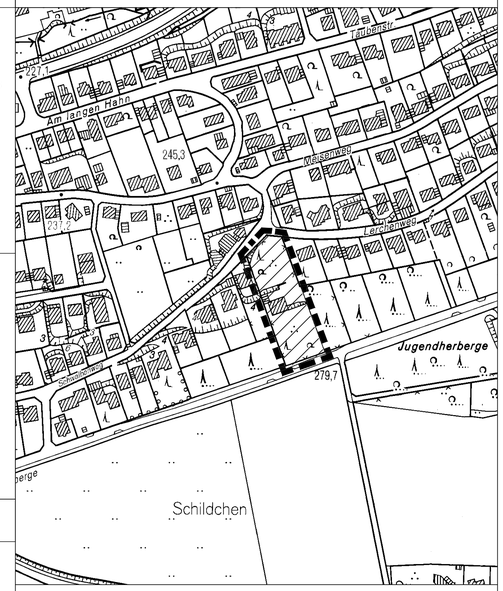

© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Gummersbach

GEMEINDE LINDLAR

Bebauungsplan Nr. CD 1
- Am Langen Hahn -
12. Änderung

Maßstab	Datum
1 : 1000	23.10.2019

GEMEINDE LINDLAR

Borromäusstraße 1 – 51789 Lindlar

BEGRÜNDUNG

gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. CD 1 – Am Langen Hahn – Im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB

Stand: 18.12.2019

Bearbeitung:
Bauen – Planen – Umwelt

Inhaltsverzeichnis

1 Verfahren sowie Ziel und Zweck der Planung 3

2 Lage und Beschreibung des Plangebietes 3

3 Planungsbindungen / Planungsvorgaben und / -beschränkungen 4

3.1 Regionalplan 4

3.2 Flächennutzungsplan 4

3.3 Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte / Schutzgebiete 4

3.3.1 Landschaftsplan / Landschaftsschutzgebiet 4
3.3.2 Biotopkataster NRW 4
3.3.3 Gesetzlich geschützte Biotope nach. § 62 Abs. 1 LG NRW 4
3.3.4 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 4
3.3.5 Besonders oder streng geschützte Arten 5

3.4 Umweltbericht 5

4 Planungsziele und Zweck des Bebauungsplanes 5

4.1 Bestehender Bebauungsplan 5

4.2 Planung Allgemeines Wohngebiet WA 6

5 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT 7

5.1 Eingriffe in Natur und Landschaft 7

5.2 Artenschutz 7

6 Denkmal 7

7 Boden 7

8 Kosten 7

9 Abwägungsmaterial und Vertragsgrundlagen 7

10 Vermerk zur Begründung 8

Abbildung 1 - Geltungsbereich
Abbildung 2 - Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar
Abbildung 3 – Luftbildaufnahme, ohne Maßstab
Abbildung 4 - Bestehender Bebauungsplan Nr. CD 1
Abbildung 5 – Geplanter Bebauungsplan Nr. CD 1, 12. Änderung

1 VERFAHREN SOWIE ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Das Grundstück (Flurstück 253, Flur 29, Gemarkung Lindlar) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. CD 1 – Am Langen Hahn -, welcher am 30.08.1962 die Rechtskraft erlangt hat. Der Antragsteller plant auf dem Grundstück Nr. 253 die Errichtung eines Vierfamilienhauses.
Das Grundstück weist eine Größe von ca. 3.800 m² aus, welches mit einem Wohnhaus bebaut ist. Das bestehende Gebäude, dass vor Rechtskraft des Bebauungsplanes bereits existiert hat, befindet sich mittig auf dem Grundstück und reiht sich damit nicht in die vorhandene straßenbegleitende Baustruktur des Baugebietes ein. Der Grundstückseigentümer beantragt die Erweiterung des überbaubaren Bereiches, um die Fläche optimal ausnutzen zu können.

Zur Realisierung des Bauvorhabens wird beantragt, die überbaubare Fläche zu verschieben und an das Bauvorhaben anzupassen. Das Baufenster soll in einem Abstand von 5,0 m von der Verkehrsfläche liegen. Die zulässige Dachneigung soll auf bis zu 40° geändert werden. Die anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Lindlar hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 12.11.2019 den Aufstellungs- und Offenlagebeschluss zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. CD 1 – Am Langen Hahn - nach § 13a BauGB gefasst.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das Verfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird im vereinfachten Verfahren abgesehen.

Der Planungsträger übernimmt sämtliche Kosten zur Durchführung des B-Planes. Hierzu wird ein „Städtebaulicher Vertrag“ mit der Gemeinde Lindlar abgeschlossen.

2 LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet befindet sich im Kernbereich von Lindlar. Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-änderung ist durch Umrandung dargestellt.

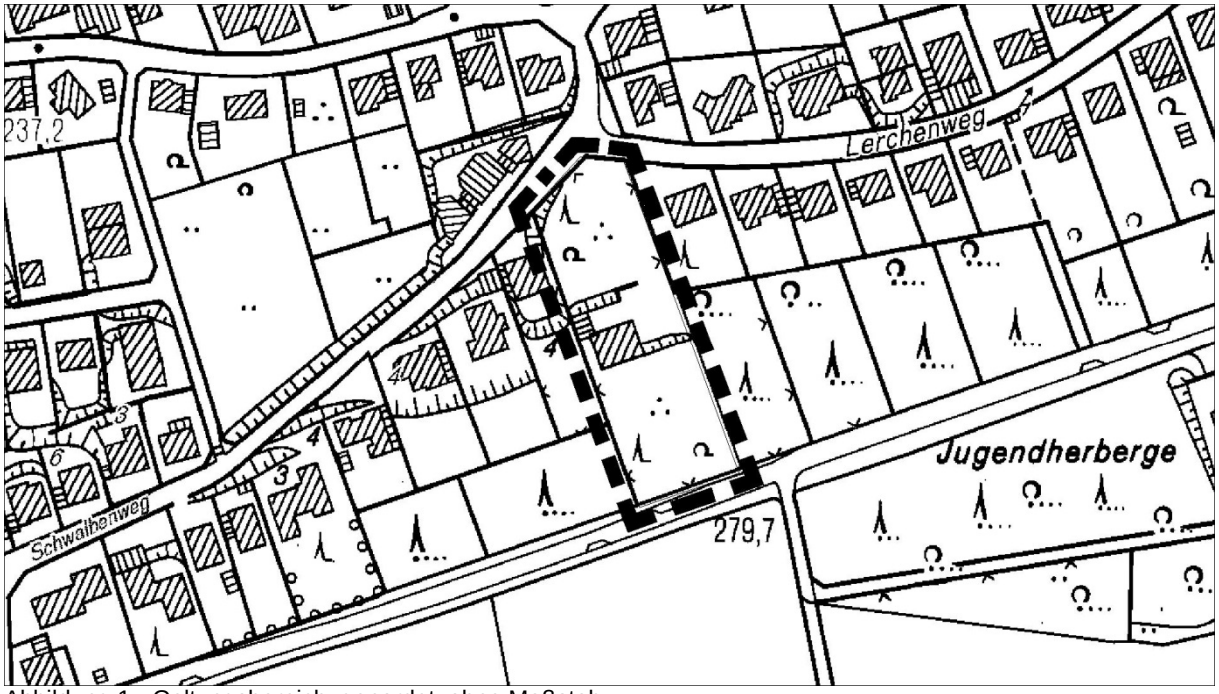

Abbildung 1 - Geltungsbereich, genordet, ohne Maßstab

3 PLANUNGSBINDUNGEN / PLANUNGSVORGABEN UND / -BESCHRÄNKUNGEN

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitte Region Köln, Bonn/Rhein-Sieg und z.T. Aachen (St. 2006) stellt für das Gebiet „Allgemeinen Siedlungsraum“(ASB) dar.

3.2 Flächennutzungsplan

Der folgende Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar stellt für das in Rede stehende Grundstück „Wohnbaufläche“ fest. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht als parzellenscharf anzusehen. Die Bebauungsplanänderung wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplanes entwickelt.

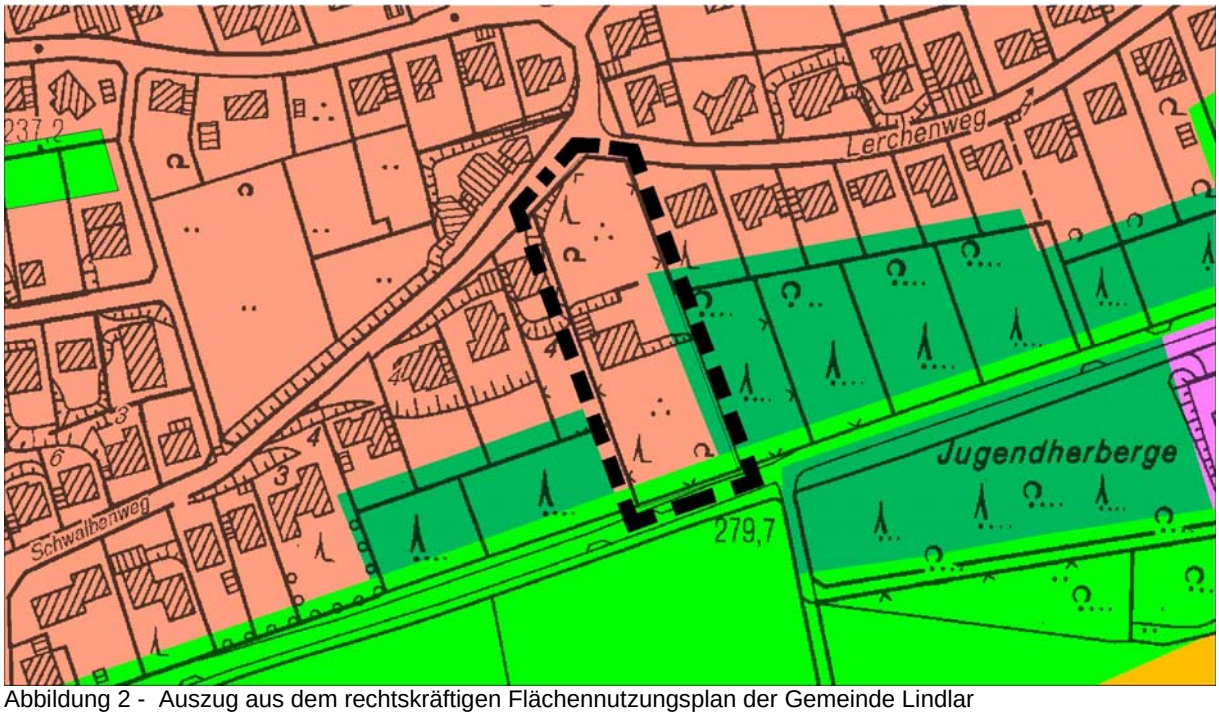

Abbildung 2 - Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar

3.3 Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte / Schutzgebiete

3.3.1 Landschaftsplan / Landschaftsschutzgebiet

Der Vorhabenbereich liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 2 Lindlar-Engelskirchen, jedoch außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Er ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

3.3.2 Biotopkataster NRW

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV- bzw. ehem. LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus.

3.3.3 Gesetzlich geschützte Biotope nach. § 62 Abs. 1 LG NRW

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3.3.4 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

3.3.5 Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht erfüllt.

3.4 Umweltbericht

Durch die Planung wird die Erfordernis einer Umweltprüfung nicht begründet oder vorbereitet. Auch die Beeinträchtigung von Schutzgütern gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB ist durch die Planung nicht gegeben. Aus diesen Gründen wird auf eine Umweltprüfung oder Vorprüfung verzichtet.

Gemäß den §§ 3b bis 3f des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ist durch das vereinfachte Bebauungsplan–Änderungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, da eine Mindestflächengröße von zwei Hektar nicht erreicht wird (vgl. Anlage 1 Nr. 18.7.2 zum UVPG).

Eine Erstellung eines Umweltberichtes wird daher gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

4 PLANUNGSZIELE UND ZWECK DES BEBAUUNGSPLANES

4.1 Bestehender Bebauungsplan

Für den Bebauungsplan Nr. CD 1 – Am Langen Hahn - (Rechtskraft seit dem 30.08.1962) wurden bislang elf Änderungsverfahren durchgeführt.

Abbildung 3 – Luftbildaufnahme, ohne Maßstab

Für den Änderungsbereich des Bebauungsplanes bestehen folgende Festsetzungen:

- Wohnbaufläche

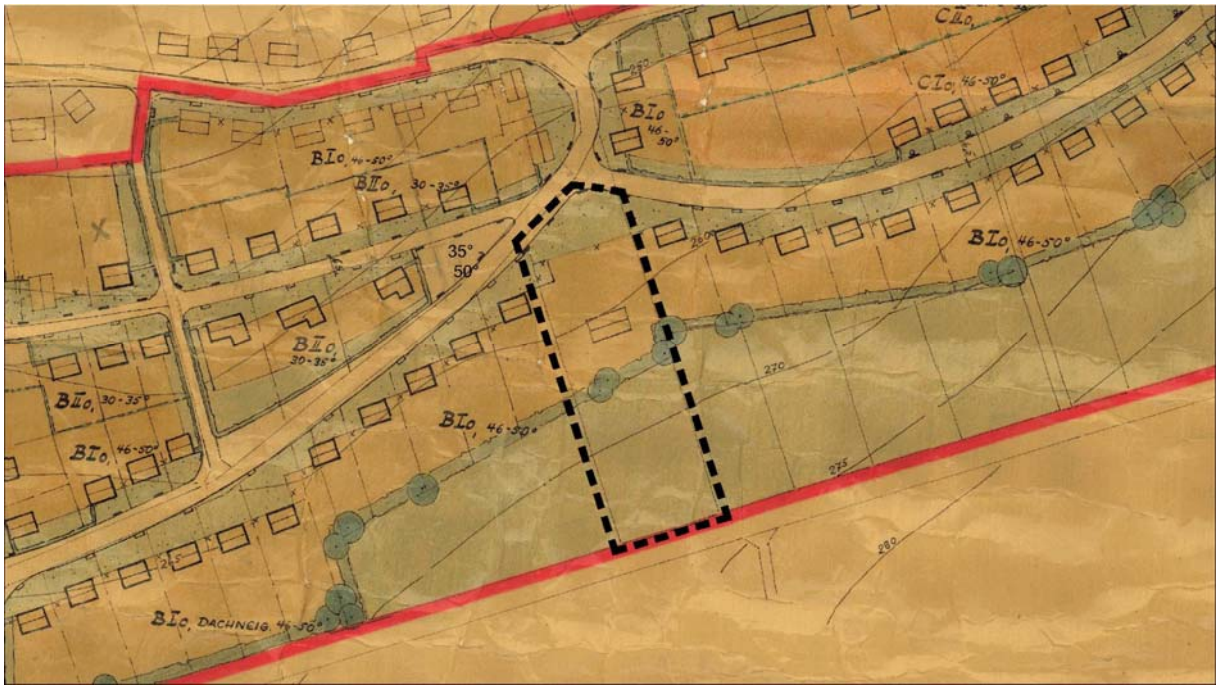

Abbildung 4 - Bestehender Bebauungsplan Nr. CD 1, ohne Maßstab

4.2 Allgemeines Wohngebiet WA

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben in dem „Allgemeinen Wohngebiet“ WA richtet sich nach § 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Gemäß der umgebenden Bebauung und den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. CD 1 wurden für die Bauflächen folgende Festsetzungen getroffen:

- Maximale Eingeschossigkeit,
- Grundflächenzahl GRZ 0,4,
- Offene Bauweise,
- Dachneigung 35 bis 40 Grad,

Abbildung 5 - Geplanter Bebauungsplan Nr. CD 1, 12. Änderung, ohne Maßstab

5 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

5.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch die geplante Erweiterung der Baugrenzen wird die Grundflächenzahl GRZ = 0,4 nicht verändert. Somit handelt es sich nicht um einen Eingriff in die Natur und Landschaft der gemäß § 1 a BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung). Zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf entsteht somit nicht.

5.2 Artenschutz

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch die 12. Änderung des BP Nr. CD 1 – Am Langen Hahn - keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich daher nicht.

6 DENKMAL

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hier verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als „Untere Denkmalbehörde“ oder das „Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege“ unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten.

7 BODEN

Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen.
Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderen Orts abgetragen wurde, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 cbm bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

8 KOSTEN

Sämtliche Kosten werden durch den Antragsteller übernommen.

9 ABWÄGUNGSMATERIAL UND VERTRAGSGRUNDLAGEN

Folgender Vertrag wird zwischen Planungsträger und Gemeinde vor dem Satzungsbeschluss geschlossen:

- Städtebaulicher Vertrag

10 VERMERK ZUR BEGRÜNDUNG

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat in seiner Sitzung am beschlossen, die vorstehende Begründung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. CD 1 –Am Langen Hahn –beizufügen.

Bürgermeister (Siegel)